

Satzung

Cauchy-Forum-Nürnberg Interdisziplinäres Forum für Mathematik und ihre Grenzgebiete

Entwurf vom 18.5.00

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Cauchy-Forum-Nürnberg – Interdisziplinäres Forum für Mathematik und ihre Grenzgebiete“ (CFN).
Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Bereich der Mathematik und Naturwissenschaften. Weiterhin ist das Ziel des Vereins die ideelle Förderung der mathematischen Wissenschaften und der mit diesen verknüpften Disziplinen in den Bereichen der Geistes- und Naturwissenschaften, sowie der Ingenieur-, Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften. Dabei soll der Geschichte der Mathematik, im Besonderen der Personen-, Problem- und Ideengeschichte grundlegende Bedeutung zugemessen werden.
Außerdem soll der Darstellung und Erforschung der Wechselbeziehungen zwischen der reinen und der angewandten Mathematik, sowie der Logik, der Philosophie und der Didaktik Beachtung geschenkt werden. Aber auch die Verbindung von universitärer Forschung und schulischer Anwendungsmöglichkeit, sowie die Beziehungen zu Kultur und Bildung der Gegenwart sollen berücksichtigt werden. Weiter gehört in diesem Zusammenhang das Bild der Mathematik in der Öffentlichkeit klar darzustellen und den Nutzen mathematischer Forschung für den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt deutlich zu machen, sowie deren

- besondere Bedeutung für die kulturelle Entwicklung der Menschen hervorzuheben.
2. Der Vereinszweck wird namentlich durch die Konzeption und Organisation von wissenschaftlichen Fachtagungen, Konferenzseminaren, Podiumsdiskussionen, öffentlichen Veranstaltungen und Fortbildungen für Lehrer erreicht. Außerdem wird durch die Herausgabe von Publikationen der Kontakt zu Wissenschaftlern, Lehrern und interessierten Laien gepflegt. Aber auch die Konzeption von Ausstellungen zum Fachgebiet Mathematik und die Erarbeitung eines Konzepts für ein Museum bzw. für eine Museumsabteilung zu der Entwicklung der Mathematik und deren gesellschaftlicher Verknüpfungen ist ein grundlegendes Ziel.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Um die Aufnahme als Mitglied kann sich jede Person bewerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Eintritt eines Mitglieds erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen, formlosen Beitrittsanmeldung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Anmeldung. Lehnt er die Annahme ab, kann sich der Gesuchsteller hiergegen an die nächste Mitgliederversammlung wenden. Diese muss innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung sein.
3. Über die Art, Höhe und Fälligkeit von Beiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Austretenden Mitgliedern werden keine Beiträge zurückerstattet.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds.
 - b) durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - c) durch den Ausschluss des Mitglieds: Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Dem Mitglied muss dabei die Möglichkeit zur Gegenrede gewährt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über den Haushalt, die Planung von Veranstaltungen und Publikationen. Sie erlässt die Richtlinien für den Vorstand und kontrolliert ihn im Innenverhältnis.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von Zweidrittel aller Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Der Schriftführer protokolliert die Mitgliederversammlung. Die Protokolle sind vom Schriftführer, vom Versammlungsleiter und von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich zusammen. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch ein Mitglied des Vorstands.
5. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20% aller Mitglieder dies verlangen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Weiterhin gehören dem Vorstand der Schatzmeister und der Schriftführer an.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Im Innenverhältnis ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr rechenschaftspflichtig.

3. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Er bleibt kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Für jedes Geschäftsjahr erstellt der Vorstand einen Tätigkeitsbericht, den er der Jahreshauptversammlung vorlegt.

§ 8 Die Jahreshauptversammlung (Jhv)

1. Einmal jährlich findet die Jahreshauptversammlung statt.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich mindestens drei Wochen vorher einberufen.
3. Die Jhv wählt mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Der Schriftführer protokolliert die Jhv. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter, vom Schriftführer und von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.
4. Die Jhv nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen, entlastet den alten und wählt den neuen Vorstand.
5. Die Jhv kann die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats beschließen, der die Aufgabe hat, beratend bei der Konzeption von wissenschaftlichen Fachtagungen mitzuwirken.

§ 9 Vermögen des Vereins

1. Das Vermögen des Vereins wird durch Beiträge, Umlagen, Zuschüsse und freiwilligen Zuwendungen gebildet.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie zur Förderung von Bildung und Wissenschaft, an den Bayerischen Philologenverband e.V. (Implerstraße 25a, 81371 München).

Dieser kann es auch im Rahmen der genannten Zweckbestimmung einem anderen Rechtsträger zuführen.

§ 11 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 13. Juni 2000 errichtet.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Günter Löffladt

Monika Löffladt

Josef Rung

Pierre Leich

Ulrike Schätz

Frank Löffladt

Sandra Löffladt